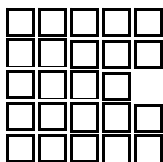


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DAS STADTARCHIV

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenhöhe	2
§ 3 Auslagen.....	3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild	3
§ 5 Gebührenschildner	3
§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3



gebührensatzung zur satzung der stadt erlangen für das stadttarchiv

vom 19. Dezember 1979 i.d.F. vom 09. Juli 2001 / In-Kraft-Treten am 01.01.2002

(Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979 und
Die amtlichen Seiten Nr. 19 vom 13. September 2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18.12.1979 Nr. 230-4025 d 12/79 und vom 12.12.1991 Nr. 230-1405 b 13/91 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

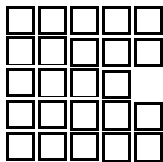
§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Pflicht zur Bezahlung eines Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Erlangen neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.
- (3) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|--------------------|
| 1. die Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme je Gebäude | 12,00 € |
| 2. die Herstellung von Fotokopien im eigenen Haus pro Stück | |
| DIN A 4 | 0,50 € |
| DIN A 3 | 0,80 € |
| 3. die Herstellung von Mikrofilm-Rückkopien im eigenen Haus pro Stück | 2,00 € |
| ab der elften Kopie aus einem Film pro Stück | 1,50 € |
| 4. die Bereitstellung von Archivgut zum Zwecke der Reproduktion außer Haus | |
| für Aufträge bis zu 20 Reproduktionen | 7,50 € |
| pro weitere, angefangene 20 Reproduktionen | 5,00 € |
| 5. die Verwertung von Archivgut aus dem Bestand des Stadtarchivs zur kommerziellen | |
| Nutzung bei Druckerzeugnissen pro 1.000 Stück Auflage | 20,00 € |
| bei Film, Funk, Fernsehen oder sonstiger kommerzieller Nutzung | |
| je nach wirtschaftlichem Wert zwischen | 20,00 und 100,00 € |
| 6. die Erstellung von schriftlichen Gutachten durch eine wissenschaftliche Fachkraft | |
| je angefangener Halbstunde Zeitaufwand | 33,00 € |
| 7. die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die | |
| Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätig- | |
| keiten bei Beanspruchung eines Beamten, bzw. vergleichbaren Angestellten | |
| a) des höheren Dienstes | 28,00 € |
| b) des gehobenen Dienstes | 18,00 € |
| c) des mittleren oder einfachen Dienstes oder Arbeiters | 13,00 € |
| je angefangener Halbstunde Zeitaufwand | |



§ 3 Auslagen

Neben den Gebühren nach § 2 werden als Auslagen erhoben:

1. Die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung und Versicherung).
2. Die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
3. Die im Rahmen der Archivnutzung durch Inanspruchnahme Dritter angefallenen Kosten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung spätestens bei Anforderung fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 5 Gebührenschuldner

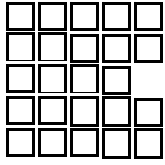
Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 7 werden nicht erhoben bei Benutzung
 - a) zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken,
 - b) zu Ausbildungszwecken,
 - c) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
 - d) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
 - e) für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Die Archivleitung kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivguts im Interesse der Stadt Erlangen oder des Stadtarchivs liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1995 in Kraft.



Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Stadtarchiv Gebühren Reproduktion Fotoarbeiten Negativ Aufnahme Auftrag

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]